

# Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter \* Moltkestraße 12 \* 37671 Höxter

An den  
Bürgermeister  
-Bauamt-  
37688 Beverungen

Kreis Höxter  
Postfach 10 03 46  
37669 Höxter

**Abteilung:**  
Bauen und Planen



[www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de)

Unser Zeichen:  
2.7/ 4 B  
2.0/ F 55

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 29.08.2024

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen; hier: Bebauungsplan Nr. 4 "Photovoltaikpark In der Grund" der Ortschaft Herstelle, Stadt Beverungen**  
**55. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Beverungen**

Öffnungszeiten:  
montags - donnerstags  
07.30 - 12.30 Uhr  
und 13.30 - 16.00 Uhr  
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nimmt der Kreis Höxter zu dem o.g. Bauleitplanverfahren, insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, wie folgt Stellung:

Bankverbindungen:  
Sparkasse Paderborn-  
Detmold-Höxter  
IBAN:  
DE27 4765 0130 1183 0000 15

VerbundVolksbank OWL eG  
IBAN:  
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG  
IBAN:  
DE59 4726 4367 6010 0601 00

## Wasserwirtschaft:

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung / des B-Planes liegt nicht in einem Wasser- oder Quellenschutzgebiet. Gegen die Planungsabsicht bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Deutsche Bank  
IBAN:  
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:  
326/5901/0013

Unter Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen -AwSV- bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Informationen zum Datenschutz  
(nach der DSGVO)  
finden Sie unter:  
[www.kreis-hoexter.de/  
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)  
oder können schriftlich  
angefordert werden

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es sind keine Auflagen oder Anmerkungen im Hinblick auf Gewässerschutz, Starkregen oder Hochwasserschutz erforderlich.

## Immissionsschutz:

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen vorerst Bedenken gegen das Vorhaben.

Bevor das Verfahren weiter fortgeführt wird, ist zu klären, ob bzw. inwieweit von der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Blendwirkung für schutzbedürftige Zonen im Sinne der LAI Richtlinie ausgehen. Dies gilt insbesondere für den Autoverkehr, sowie der angrenzenden Bebauung. Mittels Gutachten ist zu belegen, dass von der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Blendwirkung für schutzbedürftige Zonen ausgehen.

Desweiteren befinden sich in den Antragsunterlagen keine Angaben zu lärm erzeugenden Quellen wie z. B. den Wechselrichtern, Transformatoren, etc. Es sind Angaben zum Lärmverhalten zu machen, so dass die von der Gesamtanlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Fahrzeugverkehr) verursachten Geräusche beurteilt werden können - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 – und die Anlagen dürfen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten; die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Birte Peterschröder